

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 16

Artikel: Einige Bemerkungen zu den Anträgen der Aarauer Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Algemeine.

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 23. März.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 16.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnierten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vor- rath ausreicht, nachgeliefert.

Einige Bemerkungen zu den Anträgen der Karauer Konferenz.

Wir haben bei der ersten Nachricht versprochen, daß wir diese Anträge besprechen werden; die Wichtigkeit derselben liegt auf der Hand und darin auch die Rechtfertigung einer näheren Besprechung; wir haben in den Nummern 12—15 das Memoire und die Anträge, wie sie von der Konferenz formulirt worden, in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt; wir weisen bei der Besprechung der einzelnen Anträge einfach darauf hin und wiederholen daher deren Inhalt hier nicht mehr.

I. Antrag. Wir halten diesen Antrag für einen der bedeutungsvollsten, nicht sowohl wegen seiner eigentlichen Bedeutung, als wegen seiner Tragweite; er greift direkt einige Hauptbestimmungen des Militärgezes von 1850 an und das ist, unserer Ansicht nach, seine bedenkliche Seite. Wir sind nicht verliebt in dieses Gesetz; wir haben schon mehrmals Gelegenheit gehabt, uns über dasselbe aussprechen zu können; wir halten dafür, daß es mit einer zu großen Scheere geschüttet worden sei; allein jetzt ist es einmal das Fundament unserer Militärorganisation und es ganz in Frage zu stellen, das scheint nicht gerechtfertigt. Es wird aber in Frage gestellt, sobald eine seiner Hauptbestimmungen willkürlich geändert wird. Hüten wir uns dazu Veranlassung zu sein! Die Zeiten liegen noch nicht so weit hinter uns, wo offen mit einer Revision desselben gedroht wurde und zwar von einer Seite, die unserem Wehrwesen nicht sehr grün ist; rütteln wir nun selbst daran, so haben wir natürlich gerade jene Partei zum Allürren, der das ganze Gesetz ein Gräuel ist. Die heutige günstige Stimmung kann wieder wechseln und wir fürchten, der Wechsel beginne bereits lang-

sam. Lassen wir erst Herrn Dr. Kern die Friedenspalme von Paris heimbringen, so werden alle jene Stimmen wieder laut werden, deren melodischer Klang uns nur zu wohl bekannt ist.

Fragen wir aber, ist der Antrag absolute notwendig, so müssen wir dieses verneinen. Wir glauben zwar auch, daß eine Dienstpflicht bis in's 44. Altersjahr sehr lang sei, allein man darf doch fragen, in was besteht diese Dienstpflicht in den meisten Kantonen, sobald der Mann aus der Reserve tritt? Im allerhöchsten Fall in einer jährlichen Inspektion von der Dauer eines Tages. In manchen Kantonen exerziert die Landwehr fast nur auf dem Papier. In anderen ist es möglich schon mit dem 34. oder 35. Altersjahr die Reservisten in die Landwehr zu versetzen. Waadt formirt Auszug und Reserve aus seiner auszugspflichtigen Mannschaft und stellt die übrigen in die Landwehr. Wir ersehen daraus, daß diese Dienstpflicht nur dort eine Last ist, wo übermäßig größere Anstrengungen gemacht werden, als das Gesetz verlangt. Nun sei es ferne von uns, solche wahrhaft patriotische Maßregeln zu befeindeln, allein alles hat seine Grenze und diese Grenze ist eine doppelte, sowohl in materieller als in personeller Beziehung. Ein Kanton, der z. B. acht Bataillone Bundesauszug und vier Reserve zu stellen hat, vermag nicht willkürlich acht Reservebataillone und acht Landwehrbataillone zu formiren; dekretiren läßt sich am Ende Alles, allein es fragt sich, ist die Durchführung möglich, ohne einerseits die Dienstpflicht der Betroffenden allzu sehr anzuspannen, andererseits sofort einen drückenden Mangel an Offizieren überhaupt und an wirklichen Stabsoffizieren in's Besondere zu empfinden? Würde der gleiche Kanton sich mit vier Reserve- und vier Landwehrbataillonen begnügen, so wäre es gewiß möglich, die Reservisten mit dem 35. und 36. Altersjahr in die Landwehr zu versetzen und die älteren oder schwächeren Landwehrmänner früher ganz zu entlassen. Wir legen namentlich auf das Adjektiv „schwächlich“ einen gewissen Nachdruck. Unser Volk ist ein hart schaffendes Volk; es mag der Mann sehr rüstig sein, wenn er seine Dienstzeit beginnt; aber diese Kraft bricht nur zu oft und zu

hald unter den drückenden Sorgen ums tägliche Brod, in dem häuslichen Kummer und durch das zu frühzeitig bereinbrechende Alter. Gewähren wir solchen die Möglichkeit, früher frei zu werden, so erleichtern wir nicht nur die Betroffenden, sondern nützen auch uns selbst.

Wir haben das obige Beispiel gewählt, weil es uns vorgekommen, daß ähnliche Verhältnisse in einem großen Kanton zur Fassung des ersten Theiles dieses Beschlusses namentlich mitgewirkt haben mögen.

Was den zweiten Theil des Antrages, die Dienstpflicht der Kavallerie auf das 36. Altersjahr zu ermächtigen, anbetrifft, so können wir insofern dazu stimmen, als wir die Landwehrpflichtigkeit dem Reitersmanne abnehmen möchten. Etwas muß für unsere wackeren Dragoner und Guiden geschehen, das sehen wir wohl ein. Und wollen wir auch diese Nothwendigkeit leugnen, so wäre die Thatsache, daß so zu sagen nur wenige Kompagnien vollzählig, vielleicht keine überzählig ist, genügend, um auch den blindesten Widersacher zu überzeugen. Eine solche Maßregel kann aber auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, ohne deshalb eine Revision des Militärge-
gesetzes hervorzurufen.

Auf den dritten Theil, die Möglichkeit der Dienstzeit der Offiziere über die gewöhnliche Dienstpflicht zu verlängern, treten wir nicht näher ein; was uns betrifft, so geben wir nicht von der Armee weg, bis der liebe Gott uns zwingt oder wir in's alte Eisen gehören; so denken noch viele, vielleicht die meisten Offiziere, allein wir möchten vor einem allzu straffen Ausspannen des Bogens warnen. Der schweizerische Milizoffizier übernimmt mit den Epauetten an sich eine schwere Verpflichtung; wir halten es daher nicht billig und nicht klug, wenn sie noch schwerer gemacht wird.

Findet sich nun ein Mittelweg den ganzen Antrag durchzuführen, ohne die jetzige Militärorganisation, basiert auf das Gesetz von 1850, in Frage zu stellen, so können wir uns demselben anschließen; ist aber das letztere unabweslich, so stimmen wir nach unserer individuellen Überzeugung entschieden dagegen.

Antrag II. Genauere und gleichmässige Untersuchung über Diensttauglichkeit. Vollkommen einverstanden.

Antrag III. Dieser Antrag ist einer der wichtigsten, indem er eine absolute Nothwendigkeit verlangt; eine Gliederung unserer Armee im Frieden ist ein Bedürfniss, das längst gefühlt und das von uns namentlich schon zur Genüge bevorwortet worden ist. Die Motivirung dieses Antrages ist in der Eingabe sehr geschickt abgefaßt und enthebt uns daher eines näheren Eingehens in das Allgemeine der Frage, wir begnügen uns mit folgenden Bemerkungen: Der Antrag will eine stehende Armeeeintheilung für Krieg und Friede. Wir hätten eine Eintheilung in Territorialdivisionen vorgezogen, aus denen erst im Falle eines Krieges die Kriegsdivisionen formirt würden. Eine zweckmässige Territorialeintheilung kann im Frieden das gleiche, wenn nicht mehr leisten in Bezug auf Instruktion und Ausbildung der

Truppen, als die vorgeschlagene Gliederung, bei welcher durch den Wunsch der Konferenz noch eine grössere Mischung der Truppen der verschiedenen Kantone stattfinden sollte. Nun mache man sich einmal folgendes Verhältniß klar: eine Brigade, deren Chef gewöhnlich in Pruntrut lebt, zählt 1 Bataillon Tessiner, 1 Bataillon Thurgauer, 1 Bataillon Genfer und 1 Bataillon Graubündner, ferner 1 Schükenkompanie aus Appenzell und 1 aus dem Wallis. Nun fragen wir, ist es möglich, daß der Brigadier diese Truppen wirklich kennen lernt, so recht à fond, wie es die Motivirung des Antrages verlangt? wir fragen weiter, wo sollen bei unseren Verhältnissen die einzelnen Korps sich kennen lernen im Frieden! Man wird uns erwiedern, wir hätten bei der Komposition dieser Brigade eine Möglichkeit in's Absurde ausgesponnen; wir bedauern diesen Vorwurf abzehnen zu müssen, indem eine ganz ähnlich komponirte Brigade bei der Armeeeintheilung von 1831 vorgekommen ist. Sehen wir diesem Beispiel das einer Territorialeintheilung entgegen, z. B. sollen Aargau, beide Basel und Solothurn die erste Militärdivision bilden; diese drei Kantone haben an Auszug und Reserve $9\frac{1}{2}$ Batterien, 3 Guiden- und 5 Dragonerkompanien, 7 Schükenkompanien und 16 Bataillone Infanterie zu stellen; wir würden nun einen Divisionsstab bilden, 1 älterer eidgen. Oberst als Divisionär, 4 Obersten oder Oberstlieutenants als Brigadier, 2 Oberstlieutenants des Artilleriestabs als Brigadier der Artillerie, ebenso einen Chef der Kavallerie. Diesem Stab werden ferner zugetheilt sämmtliche Offiziere der eidgen. Stäbe vom Major abwärts, die im Kanton wohnen. Der Divisionär bestimmt die Tour der Inspektionen, verteilt sie unter die Brigadier, ordnet im Einverständniß mit den kantonalen Behörden und mit Unterstützung des Bundes alljährlich grössere Truppenzusammenzüge mit Benützung der Wiederholungskurse an, wozu jetzt die Eisenbahnen ein neues Mittel sind. Wer hindert uns daran, die Wiederholungskurse so einzurichten, daß Mitte September im Laufe des Morgens 1 Bataillon von Baselstadt, 1 von Baselland, 2 von Aargau, 1 von Solothurn, ebenso 1 Batterie nebst den übrigen Spezialwaffen bei Olten stehen, den Tag hindurch nach einem durch den Stab genau geprüften Plan manövriren, Abends ein gemeinschaftliches Bivouak mit einer weitläufigen Vorpostenstellung beziehen, die des andern Morgens durch einen masquierten Feind angegriffen wird. Mittags wird das Gefecht eingestellt und die Truppen kehren noch am gleichen Tag nach Hause zurück. Auf diese Weise werden Generäle und Truppen im Manövriren und im Felddienst geübt, ohne unverhältnismässige Kosten.

Der Divisionär hat aber auch die Aufsicht über die Leistungen der Stabsoffiziere und gerade dadurch wird die Möglichkeit gewährt, die der Antrag 12 bevorwortet, die Möglichkeit untaugliche Offiziere des Stabes außer Dienst zu setzen, resp. zu entlassen. Diese Möglichkeit, die immer eine harte ist, wird hier offenbar schonender durchzuführen sein, als bei einer Eintheilung in Kriegsdivisionen und Briga-

den, wo ein ärgerlicher Esel in einem solchen Falle schwerlich zu vermeiden ist.

Wir wollen aber die Chefs der Territorialdivisionen ebenfalls einem gewissen Wechsel unterwerfen, damit die Generalität sich möglichst mit den Eigenthümlichkeiten der gesammten Armee vertraut machen kann.

Die Bildung endlich der Kriegsdivisionen aus den Territorialdivisionen bietet keine Schwierigkeiten. Wir machen aufmerksam, daß die franz. Armee eine ganz ähnliche Gliederung im Großen hat. Wir wünschen daher, daß der Antrag 3 nochmals in diesem Sinne geprüft werde und behalten uns vor, später darauf zurückzukommen.

(Fortsetzung folgt.)

Befestigungsarbeiten in Sardinien.

Wir lesen in den Turiner Blättern, daß den dortigen Kammern zwei größere Befestigungsprojekte zur Bewilligung der nötigen Kosten vorgelegt worden sind; dieselbe erfordern für die Befestigung und Ausrustung der wichtigen Festung Alessandria Fr. 5,200,000, für die von Varignano, welche den Kriegshafen La Spezzia schützen soll, Fr. 4,500,000, also 10.000.000 Fr. im Ganzen. Wir fragen, Angesichts dieser Thatsachen, was gibt die Schweiz aus, um ihre wichtigsten strategischen Punkte zu schützen? Oder läßt sich's leugnen, daß Basel, Schaffhausen, Brugg ic. für die Vertheidigung der Schweiz in einem Kampf gegen Norden den gleichen Werth haben, wie Alessandria für Sardinien in einem Krieg gegen Osten! Gedenket des Krieges!

Protest.

In Nr. 9 der schweiz. Militärzeitung versucht ein Herr W. aus dem Aargau dem militärischen Publikum zu zeigen, welch' Unrecht dem Gurt mit Tragriemen in der Narauer Konferenz widerfahren, und es fühlt dieser Herr W. den Drang in sich, „nicht zu schweigen, wo es sich darum handelt, eine in seinen Augen hochwichtige Verbesserung von einem unrichtigen sanitären Standpunkte aus zu vereiteln. Es sei nämlich, so erzählt Hr. W., hauptsächlich auf Veranlassung der in der Konferenz anwesenden Divisionsärzte der Gurt verurtheilt worden.“ Es kommen deswegen beide Divisionsärzte und namentlich meine Wenigkeit, dabei schlecht weg: mich apostrophirt er speziell, und führt die schleswig-holsteinische, die dänische, die preußische Armee, und dann gar noch die tüchtigsten schweiz. Militärärzte nebst Nro. 54 des schweiz. Korrespondenzblattes gegen mich ins Feld.

Das heißt: zu viel schweres Geschütz aufgefahren, wo keine Scheibe, geschweige denn ein Feind zu sehen ist. Bei der Besprechung über den Gurt in der Konferenz war nämlich gar keiner der beiden Divisionsärzte zugegen, und wir konnten so nach unsre Stimmen weder für noch gegen den

Gurt erheben. Es hat also Herr W. einen kräftigen Hieb — in die Lust gehan.

Wollte ich über die Sache selbst mein Urtheil abgeben, so würde es also lauten (zufällig ist Hr. Divisionsarzt Dr. Dietrich vollständig mit mir einverstanden): der Gurt, wie ihn früher unsre Scharschützen trugen, ist vom sanitären Standpunkt aus unbedingt zu verwerfen, wegen seines Drucks auf die Oberbauchgegend. — Den Gurt aber, wie er bei der preußischen und französischen Armee eingeführt ist, d. h. mit Tragriemen, die vom Tornisterriemen ausgehen, halten wir, von Gesundheitswegen, für empfehlenswerth, und hätten auch, wenn wir dazu gekommen wären, in der Konferenz uns in diesem Sinne ausgesprochen, denn nebstdem, daß der lästige Druck, den Patronentaschen- und Säbelkuppel auf die Brust ausüben, wegfällt, hält die Giberne, vorne getragen, dem Tornister einiges Gegengewicht.

Wir sind sonach so über alle Maßen mit Hrn. W. einverstanden, daß derselbe auch mit dem besten Willen uns nichts wird anhaben können, und wir wären mit demselben einig — bis auf Eines.

Im Eingang des erwähnten Artikels berührt Hr. W. die über die Arbeiten der Konferenz im Schweizerland erschienenen, viel Unrichtiges und Unbequemes (wie er sagt) enthaltenden Mittheilungen. Der Zusammenhang mit dem Nachfolgenden könnte fast auf die Vermuthung führen, als habe Herr W. einen der beiden Divisionsärzte in Verdacht, diese Mittheilungen gemacht zu haben. Dieser Verdacht wäre ungegründet: diese Mittheilungen haben keinen Divisionsarzt zum Verfasser, denn um nur eines anzuführen — bis man in der eidg. Armee es zum Divisionsarzt gebracht hat, hatte man Gelegenheit genug sich davon zu überzeugen, daß die Distinctionszeichen nicht nur eine sehr zweidienliche, sondern auch eine sehr unerlässliche Sache seien:

Brestenberg am Hallwilersee, 16. März 1857.

Dr. Adolf Eriomann.

Schweiz.

Der Sekretär des Centralkomite's der Militärgesellschafttheilt uns folgenden Protokollauszug mit:

„Das Preisgericht über die von der eidg. Militärgesellschaft für 1856 ausgeschriebene Preisfrage:

„Welchen Einfluß werden die neusten Erfindungen im Gebiete der Feuerwaffen auf Bestand, Dienst und Taktik unserer Kavallerie haben?“

hat, nachdem die eingegangenen drei Arbeiten bei den Mitgliedern desselben:

H. eidg. Obersten Nilliet-Constant,

“ “ “ Oit,

“ “ Oberstlt. Kern

circulirt, mit Berücksichtigung der von dem ersten Mitgliede vor dessen kürzlich erfolgtem Hinschied mitgetheilten Bemerkungen gefunden:

1) Es sei Herrn eidg. Stabsmajor Schärer in Winterthur für seine Arbeit über obige Frage der erste Preis von 150 Fr. zuerkannt, und dieselbe in der Militärzeitung zu veröffentlichen.